



STATUTEN

der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1: Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM)“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ausschließlich und unmittelbar die
 - a) wissenschaftliche und praktische Förderung der medizinischen Sonographie und der Gesundheitsversorgung auf dem Gebiet der medizinischen Sonographie;
 - b) Förderung der medizinischen Wissenschaft, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Sonographie;
 - c) Förderung von und Vorsorge für Aus- und Fortbildung der in der medizinischen Sonographie tätigen Personen;
 - d) Förderung und Festigung der Beziehungen der medizinischen Sonographie zu allen verwandten Disziplinen und Grenzgebieten;
 - e) Förderung des gegenseitigen Gedankenaustausches zwischen den Vertretern der medizinischen Sonographie einerseits und den Vertretern der physikalisch-technischen Fachgebiete andererseits;
 - f) Förderung, Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der medizinischen Sonographie.
- 2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO)).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden in Punkt 2) angeführten ideellen Mittel und die in Punkt 3) angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen: Wissenschaftliche Vorträge, Arbeitstagungen, Fortbildungskurse, Veranstaltungen, Kongresse, Betrieb einer Website, Herausgabe von Empfehlungen oder Richtlinien auf dem Gebiet der medizinischen Sonographie, Qualifikationsüberprüfungen sowie Lehrmittelbereitstellungen.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Jährliche Mitgliedsbeiträge, etwaigen Überschuss aus Veranstaltungen und Kongressen, Aufwandsersatzleistungen im Zusammenhang mit Qualifikationsüberprüfungen und/oder Lehrmittelbereitstellungen, freiwillige Zuwendungen, Subventionen sowie Verwaltung von Vermögen.

4) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 (1) BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder sowie
- d) Ehrenmitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder können alle am Programm des Vereins interessierten Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin werden.

3) Außerordentliche Mitglieder können alle am Programm des Vereins interessierten Personen auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin werden.

4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Tätigkeit des Vereins nur finanziell unterstützen.

5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maß verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Bewerbung um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied geschieht durch einen schriftlichen Antrag. Nach Begutachtung des Antrags durch den Vorstand entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Die Aufnahme fördernder Mitglieder wird durch Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen und vom Vorstand durch einfache Mehrheit entschieden.

3) Ehrenmitglieder können über Antrag von Mitgliedern des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt werden. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält dieses Ehrenmitglied alle Rechte, die ihm als ordentliches Mitglied zugestanden sind.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod eines Mitglieds.

2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand zumindest drei Monate im Voraus schriftlich zu erklären.

3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (für die die Form einer E-Mail ausreichend ist) zwei Jahre im Rückstand ist.

4) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrenwidrigen Verhaltens auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ausgeschlossen werden; dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Gegen die Entscheidung kann beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Dies gilt auch für den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.

5) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgegangenen Ehrenmitgliedern zu.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von allfälligen Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins befreit.

4) Fördernde Mitglieder leisten mindestens einen höheren Jahresbeitrag.

§ 8: Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

§ 9: Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die ordentliche Generalversammlung findet in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jenem Ort in Österreich, Deutschland oder der Schweiz statt, an dem der Verein zum Zeitpunkt der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung alleine oder gemeinsam mit anderen Vereinen oder Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, einen Kongress abhält oder daran mitwirkt. Der Ort und die Zeit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 9 Punkt 1 mit Beschluss festzulegen. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den President-elect.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom President-elect aus ihm wichtig erscheinenden Gründen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder oder wenigstens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich verlangt. Einem solchen

Begehren ist seitens des Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den President-elect ehestens zu entsprechen.

3) Die Einladungen zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen müssen vier Wochen vor dem Termin per einfachem Brief zur Post gegeben oder per E-Mail an die von dem jeweiligen Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt werden und haben die Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Einladung zu erhalten.

4) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin von Mitgliedern schriftlich eingebracht werden.

5) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung aufgenommen sind. Die endgültige Tagesordnung wird ab zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, und nach der Generalversammlung wieder gelöscht.

6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der President-elect.

7) Soweit in diesen Statuten nicht anders festgelegt, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn zumindest ein gemäß § 7 Punkt 1) stimmberechtigtes Mitglied oder sein Vertreter an ihr teilnimmt.

8) Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder sowie die aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgegangenen Ehrenmitglieder, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht kann nur einem anderen ordentlichen Mitglied erteilt werden, wobei ein ordentliches Mitglied höchstens zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmrechtsausübung vertreten darf. Die Vollmacht bedarf der Textform und ist dem Verein spätestens bei Beginn der Generalversammlung nachzuweisen.

9) Soweit in diesen Statuten nicht anders festgelegt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10) Es muss ein Protokoll der Generalversammlung angelegt werden, das die Vorgänge während der Versammlung wiedergibt sowie die Ergebnisse der Beschlüsse und Abstimmungen enthält. Das Protokoll ist vom Sekretär und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird jedem Mitglied online im Mitgliederbereich der Website des Vereins zur Verfügung gestellt.

11) Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellshafterversammlungen (VirtGesG) und dieser Satzung jeweils einzeln für Generalversammlungen des Vereins zu beschließen, dass die Generalversammlung als (i) virtuelle Generalversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, oder (ii) hybride Generalversammlung, bei der die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme an der Generalversammlung entscheiden können, durchgeführt wird.

12) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Generalversammlung, das heißt ob die Generalversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als einfache virtuelle Generalversammlung im Sinne des § 2 VirtGesG oder als moderierte virtuelle Generalversammlung im Sinne des § 3 VirtGesG oder (iii) als hybride Generalversammlung im Sinne des § 4 VirtGesG durchgeführt wird.

13) In der Einladung zu einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Generalversammlung oder einer hybriden Generalversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung bestehen.

14) Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als einfache virtuelle Generalversammlung abzuhalten, so muss für die Teilnehmer die Möglichkeit bestehen, an der Generalversammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit teilzunehmen (beispielsweise im Wege einer Videokonferenz). Es muss jedem Teilnehmer ermöglicht werden, sich zu Wort zu melden und sein Rederecht auszuüben. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen und/oder Fragen gestellt werden können. Den stimmberechtigten Mitgliedern muss ermöglicht werden, an allen Abstimmungen teilzunehmen.

15) Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als moderierte virtuelle Generalversammlung abzuhalten, so reicht es aus, wenn die Generalversammlung für alle Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen wird. Die Teilnehmer haben während einer moderierten Generalversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation (beispielsweise per E-Mail oder mittels Chatfunktion) zu Wort zu melden. Wird einem Teilnehmer vom Vorsitzende das Wort erteilt, so ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen und/oder Fragen gestellt werden können. Darüber hinaus ist den stimmberechtigten Mitgliedern ein elektronischer Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen, auf dem sie ihr Stimmrecht ausüben können.

16) Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als hybride Generalversammlung abzuhalten, so hat der Vorstand auch festzulegen, ob die virtuelle Teilnahme unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über einfache virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 2 VirtGesG oder der Regelungen über moderierte virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 3 VirtGesG erfolgt. Wird die hybride Generalversammlung unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über einfache virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 2 VirtGesG durchgeführt, so gelten für die virtuelle Teilnahme die Regelungen des § 9 Punkt 14 sinngemäß. Wird die hybride Generalversammlung unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über moderierte virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 3 VirtGesG durchgeführt, so gelten für die virtuelle Teilnahme die Regelungen des § 9 Punkt 15) sinngemäß.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten, und zwar

- 1) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- 2) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 3) Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 4) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- 5) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes;
- 6) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 7) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die fristgerecht eingebracht wurden, und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 11: Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und seinem Vorgänger (Past-President), dem President-elect, dem Sekretär, dem Kassier und einem sechsten Mitglied, das vom Vorstand mit besonderen Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes betraut werden kann.

2) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Präsidenten und des Past-President, werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl aufgrund von namentlichen Vorschlägen von ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Wahlvorschläge erfolgen als Listenwahl. Die Wahlvorschläge haben dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung, in welcher die Vorstandsmitglieder zu wählen sind, schriftlich mitgeteilt zu werden. Die Wahlvorschläge müssen die Kandidaten und die für diese vorgesehene, jeweilige Funktion im Vorstand beinhalten. Die Wahlliste(n) mit den Namen der Kandidaten und deren vorgesehene Funktion im Vorstand werden gemeinsam mit der endgültigen Tagesordnung der Generalversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Es entscheidet im ersten Wahlgang die Zwei-Drittel-Mehrheit; erzielt keine Wahlliste im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten rückt der President-elect automatisch zur Position des Präsidenten auf und der bisherige Präsident gehört dem Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode für drei weitere Jahre als Past-President an. Die Vorstandsmitglieder Sekretär, Kassier und weiteres Mitglied können unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seiner Funktion aus, so wird in der nächsten Generalversammlung für die nun vakante, restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Keine solche Wahl findet statt, wenn es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den Past-President handelt. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand mittels Mehrheitsbeschlusses aus seinen Mitgliedern eine Person bestimmen, welche interimistisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.

4) Die Generalversammlung kann während der laufenden Amtsdauer eines Vorstandes einmalig beschließen, dass sich die laufende Amtsdauer aller (aber nicht einzelner) amtierenden Mitglieder des Vorstandes (Präsident, Past-President, President-elect, Sekretär, Kassier und weiteres Mitglied) jeweils um ein Jahr verlängert, wobei der betreffende Beschluss der Generalversammlung einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf.

5) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Punkt 1 sowie die im Folgenden in lit. a) und b) näher bezeichneten Personen bilden den erweiterten Vorstand. Neben den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 Punkt 1 sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- a) zwei über Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählende Personen sowie
- b) die Leiter der gemäß § 14 gebildeten Arbeitskreise.



6) Die Funktionsperiode der gemäß § 11 Punkt 5 lit. a) gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung kann während der laufenden Amtsdauer dieser gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes einmalig beschließen, dass sich deren laufende Amtsdauer jeweils um ein Jahr verlängert, wobei der betreffende Beschluss der Generalversammlung einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf.

7) Die in § 11 Punkt 5) lit. a) und b) näher bezeichneten Mitglieder des erweiterten Vorstandes stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; ein Stimmrecht im Vorstand steht ihnen nicht zu. Ihre Vorschläge müssen vom Vorstand behandelt werden.

8) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom President-elect einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben oder per Email versandt werden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Vor der Erstellung der Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern durch Befragung die Möglichkeit gegeben, diese mitzugestalten.

9) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der President-elect. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder (und die in § 11 Punkt 5) lit. a) und b) näher bezeichneten Mitglieder des erweiterten Vorstandes) eingeladen sind und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein im Vorstand stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes kann ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, jedoch darf ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied nie mehr als ein anderes vertreten. Das vertretene stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln ist.

10) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen abberufen werden. Wird der gesamte Vorstand abberufen, wird dessen Abberufung erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

11) Läuft die Amtsdauer des Vorstandes ab, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt worden ist, so bleibt der bestehende Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der bestehende Vorstand hat die für die Bestellung eines neuen Vorstandes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Einberufung einer Generalversammlung, in diesem Fall unverzüglich zu treffen.

§ 12: Aufgabenkreis des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, bei seiner Verhinderung der President-elect.

2) Schriftliche, verbindliche Erklärungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den President-elect gemeinsam mit dem Sekretär unterzeichnet.

3) Dem Kassier obliegt die Geldgebarung des Vereines.

4) Dem Sekretär obliegt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der gesamte inner- und außergesellschaftliche Verkehr. Er ist zeichnungsberechtigt gemeinsam mit dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung mit dem President-elect. Er hält den Kontakt mit nationalen und internationalen Institutionen aufrecht, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen. Weiters hat der Sekretär für die Erstellung eines Protokolls der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen Sorge zu tragen.

§ 14: Arbeitskreise

1) Es können innerhalb des Vereins themenorientierte Arbeitskreise aus speziell an diesen Gebieten interessierten Mitgliedern gebildet werden. Nach schriftlicher Einladung von Interessenten durch den Vorstand und Beschlussfassung des Vorstandes über die Bildung des Arbeitskreises werden diese aufgefordert, sich zu einer konstituierenden Sitzung ihres Arbeitskreises einzufinden. Dabei sollen ein Leiter und ein Stellvertreter des jeweiligen Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit von den Anwesenden, an der Mitarbeit interessierten Mitgliedern, gewählt werden; auf Wunsch eines Mitglieds des Arbeitskreises hat die Wahl geheim zu erfolgen.

2) Die Funktionsperiode der Arbeitskreisleiter und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Arbeitskreisleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins als Delegierter des Arbeitskreises an, allerdings ohne Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

3) Über die weiteren Aktivitäten innerhalb des Arbeitskreises (und des Vereins), sowie etwaige weitere Treffen können die Mitglieder der Arbeitskreise selbständig entscheiden. Die Arbeitskreisleiter haben dem Vorstand über das Ergebnis innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises abgehaltener Wahlen sowie über das Ergebnis von Sitzungen des jeweiligen Arbeitskreises schriftlich zu berichten. Bei der jährlichen Generalversammlung soll ein Tätigkeitsbericht der Arbeitskreisleiter bzw. ihrer Stellvertreter vorgelegt werden, bei Verhinderung der persönlichen Teilnahme schriftlich.

4) Für etwaige tätigkeitsbezogene finanzielle Aufwendungen kann den Arbeitskreisen nach schriftlicher Vorlage eines Antrags mit Begründung und detaillierter Aufstellung auf Vorstandsbeschluss hin, und je nach den Möglichkeiten des Vereins, Unterstützung gegeben werden.

5) Die Arbeitskreisleiter sollen als themenspezifische Ansprechpartner gegenüber interessierten Mitgliedern bzw. den wissenschaftlichen Organisatoren von Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen zur Verfügung stehen.

6) Bei mangelndem Interesse können bestimmte Arbeitskreise nicht konstituiert werden bzw. bestehende Arbeitskreise bei mehr als ein Jahr dauernder Inaktivität durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 15: Rechnungsprüfer

1) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des jährlichen Rechnungs-

abschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

3) Die Rechnungsprüfer sind in den in § 21 (5) Vereinsgesetz genannten Fällen berechtigt und verpflichtet, vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen oder selbst die Generalversammlung einzuberufen.

§ 16: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht besteht aus insgesamt fünf Personen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von acht Tagen ebenfalls zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben über Aufforderung des Vorstandes innerhalb von acht Tagen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los.

3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Streitteile nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18: Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung bei einem Präsenzquorum von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2) Bei jedweder Auflösung des Vereins oder im Fall des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks des Vereins wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Gesellschaft der Ärzte in Wien, sofern diese zu diesem Zeitpunkt einen gemeinnützigen Zweck iSd §§ 34 ff BAO verfolgt, zugeführt. Sollte die Gesellschaft der Ärzte in Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.